

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. Juni 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie (Stand: 07. Februar 2009): Therapeutische Sehhilfen



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Hinweis

Bei den hier aufgeführten Ausführungen handelt es sich um die wichtigsten Änderungen in der [Hilfsmittel-Richtlinie](#). Die bisherigen Einschränkungen gelten aber weiter.

Therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind bei bestehender medizinischer Notwendigkeit grundsätzlich im Rahmen der Hilfsmittel-Richtlinie verordnungsfähig.

Verordnungsfähigkeit

Folgende therapeutische Sehhilfen wurden neu aufgenommen bzw. ergänzt:

- Brillengläser mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei 450 nm bei Blauzapfenmonochromasie.
Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs und ggf. einer Transmissionsminderung, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 der Hilfsmittel-Richtlinie verordnungsfähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung kann zusätzlich ein konfektionierter Seitenschutz verordnet werden.
- Brillengläser mit Kantenfilter (> 500 nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei angeborenem Fehlen oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie), dystrophischen Netzhauterkrankungen, z. B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfendystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioideremie) und Albinismus. Das Ausmaß der Transmissionsminderung und die Lage der Kante der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen. Besteht beim Kantenfilterglas zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 der Hilfsmittel-Richtlinie verordnungsfähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung kann zusätzlich ein konfektionierter Seitenschutz verordnet werden.
- Verordnungsfähig sind Okklusionsschalen /- linsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelbildwahrnehmung. Als Amblyopietherapeutikum sind vorrangig Okklusionspflaster und Okklusionsfolien (nachrangig: Okklusionskapseln) verordnungsfähig. Nicht verordnungsfähig als Amblyopietherapeutikum sind Okklusionslinsen/-schalen.

Der Begriff der therapeutischen Sehhilfen bezieht sich nicht ausschließlich auf Produkte, die unmittelbaren Einfluss auf die Behandlung von Augenverletzungen und Augenerkrankungen haben. Er ist auch übertragbar auf den Einsatz von Kunststoffgläsern zur Vermeidung von Augenverletzungen bei Versicherten, die an Epilepsie und/oder an Spastiken erkrankt sind – sofern sie erheblich sturzgefährdet sind – und/oder funktionell Einäugige (funktionell Einäugige: bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges von $< 0,2$). Besteht bei vorstehend genannten Kunststoffgläsern zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser gemäß § 14 der Hilfsmittel-Richtlinie mit verordnungsfähig. ***Kontaktlinsen sind wegen dieser Indikation nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig!***

Obwohl es sich bei der Irisschale mit geschwärzter Pupille weder um eine therapeutische noch um eine sehschärfenverbessernde Sehhilfe handelt, wurde sie dennoch in die Hilfsmittel-Richtlinie aufgenommen. Sie stellt ein Körperersatzstück dar und ist verordnungsfähig bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut des blinden Auges.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***
*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen